

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

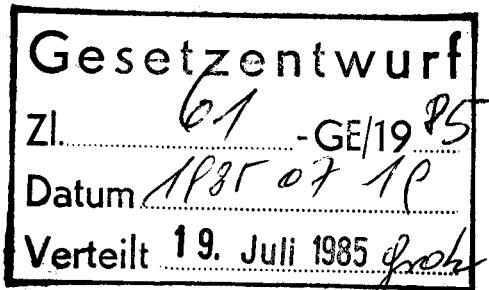
1010 Wien, den 12. Juli 1985
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft SCHOBER

Zl. IV-52.190/97-2/85

Klappe 6463 Durchwahl

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Prüfung der Umweltverträglichkeit
 (UVP-Gesetz);
 Begutachtungsverfahren



Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
 beeindruckt sich, einem Beschuß des Nationalrates folgend,
 anverwahrt 24 Exemplare des rubrizierten Gesetzesentwurfes
 samt Erläuterungen zu übermitteln.

Die Begutachtungsfrist endet am 20. September 1985.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Hlavsek

BUNDESMINISTERIUM FÜR GE-
SUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-52.190/97-2/85

*Umweltvertraglichkeit***Bundesgesetz vom über die Prüfung
der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz)****A u f g a b e**

§ 1. Durch die Umweltverträglichkeitsprüfung sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von öffentlichen und privaten Vorhaben auf

1. Luft, Wasser, Boden, auf die Lebensbedingungen der Menschen, Pflanzen und Tiere sowie auf ihre Beziehungen zueinander,
2. die Nutzung der Umwelt,
3. die Pflege und Erhaltung der Landschaft,
4. die Erhaltung und Pflege der kulturell wertvollen Bauten und Baudenkmäler

zu begutachten.

A n w e n d u n g s b e r e i c h

§ 2. Der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach Maßgabe der in den einzelnen Verwaltungsvorschriften zu treffenden Regelungen insbesondere Vorhaben aus den folgenden Bereichen zu unterziehen:

1. die Errichtung von Kraftwerksanlagen;
2. die Errichtung von Bergbauanlagen;
3. die Errichtung von Anlagen zur Abfallbehandlung, Tierkörperbeseitigung oder Altölverwertung;
4. der Bau von Bundesstraßen;
5. die Errichtung von Rohrleitungen;
6. die Errichtung von Flughäfen;
7. die Errichtung von Industrieanlagen.

A n t r a g

§ 3. (1) Wer ein Vorhaben im Sinne des § 2 verwirklichen will, hat beim Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gleichzeitig mit der Beantragung einer verwaltungsbehördlichen Bewilligung, die in die Zuständigkeit der mittelbaren oder unmittelbaren Bundesverwaltung fällt, die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beantragen. Diesem Antrag ist eine Umweltverträglichkeitserklärung des Vorhaben anzuschließen.

(2) Bedarf es zur Verwirklichung eines Vorhaben im Sinne des § 2 einer Verordnung, so hat der hiefür zuständige Bundesminister vor Erlassung dieser Verordnung dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz eine Umweltverträglichkeitserklärung des Vorhabens zu übermitteln.

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 4. Die Umweltverträglichkeitserklärung hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 1 folgendes zu enthalten:

1. eine Beschreibung des Vorhabens und seines Ziels,
2. eine Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Umwelt des vorgesehenen Standortes,
3. eine qualitative und quantitative Beschreibung und Beurteilung der wesentlichen
 - a) unmittelbaren und mittelbaren,
 - b) kumulativen,
 - c) kurz-, mittel- und langfristigen,
 - d) ständigen und vorübergehenden,
 - e) vorteilhaften und nachteiligen

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, den Menschen, seine natürlichen Lebensgrundlagen sowie auf kulturelle Werte im Sinne des § 1,

4. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen nachteilige Auswirkungen (Z 3) des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen, und
5. eine Begründung für die Wahl
 - a) der Art,
 - b) des Umfangs und
 - c) des Standortes

des Vorhabens im Hinblick auf alternative Möglichkeiten.

Verfahrensvorschriften

§ 5. (1) Vereine, die in Österreich vereinspolizeilich gemeldet sind und deren Vereinszweck den Umwelt- und Naturschutz

umfaßt, sind berechtigt, am Bürgerbeteiligungsverfahren über Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuführen sind, teilzunehmen.

(2) Nach Abschluß der Anhörung hat die das Bürgerbeteiligungsverfahren durchführende Behörde dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Stellungnahmen sowie das Ergebnis der Anhörung mitzuteilen.

Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 6. (1) Nach Abschluß der Anhörung hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz unter Bedachtnahme auf die Umweltverträglichkeitserklärung und auf die im Bürgerbeteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen sowie auf das Ergebnis der Anhörung ein Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Analyse des Zustandes des Standortes und seiner Umwelt,
2. eine Analyse der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
3. fachliche Grundlagen für die Beurteilung der Fragen, ob und in welcher Weise und in welchem Ausmaß durch eine Verwirklichung des Vorhabens in seiner beschriebenen Form Rechtsvorschriften verletzt werden könnten und
4. konkrete Angaben darüber, durch welche Maßnahmen solche Rechtsverletzungen zu vermeiden und nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens zu verringern wären.

Verwertung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 7. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die Umweltverträglichkeitserklärung samt den dazugehörenden Unterlagen und das Umweltverträglichkeitsgutachten innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten nach Einlangen des ihm zuzustellenden Ergebnisses des Anhörungsverfahrens allen Verwaltungsbehörden zu übermitteln, die im Rahmen der mittelbaren oder unmittelbaren Bundesverwaltung mit dem Vorhaben befaßt sind oder zu befassen sein werden.

(2) Die Verwaltungsbehörden (Abs. 1) haben die Umweltverträglichkeitserklärung und das Umweltverträglichkeitsgutachten bei ihren Entscheidungen im Rahmen der von ihnen anzuwendenden bundesrechtlichen Vorschriften als Sachverständigen-gutachten zu berücksichtigen.

(3) Die Behörden der mittelbaren oder unmittelbaren Bundesverwaltung dürfen mit dem Ermittlungsverfahren in den einzelnen Bewilligungsverfahren, die sich auf Vorhaben im Sinne des § 2 beziehen, erst nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens beginnen. Hat der Bewilligungswerber den Antrag gemäß § 3 Abs. 1 noch nicht gestellt, so hat ihm dies die Behörde mit Bescheid aufzutragen. Das Verfahren ist bis zum Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu unterbrechen.

(4) Verordnungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dürfen erst nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens erlassen werden.

(5) Wird der Verpflichtung des Abs. 1 nicht fristgerecht entsprochen, so ist auf Antrag des Bewilligungswerbers mit dem Ermittlungsverfahren in den einzelnen Bewilligungsver-

fahren unverzüglich zu beginnen bzw. in den Fällen des § 3 Abs. 2 die Verordnung auch ohne Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu erlassen.

Sachverständige

§ 8. (1) Zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen im Sinne des § 4 sind Anstalten des Bundes und der Länder, durch Bundes- oder Landesgesetze errichtete Anstalten oder Institute, Institute österreichischer Universitäten, österreichische Ziviltechniker sowie sonstige vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zur Erstellung von Umweltverträglichkeitsgutachten zugelassene Sachverständige beauftragt, die aufgrund ihres Aufgabenbereiches oder ihrer bisherigen Tätigkeit die im § 1 angeführten Kriterien zu beurteilen vermögen.

(2) Die Zulassung sonstiger Sachverständiger gemäß Abs. 1 ist nach Anhörung der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung zu erteilen, wenn gegen die Verlässlichkeit und wissenschaftliche Qualifikation dieser Sachverständigen keine Bedenken bestehen und diese bereits seit mehr als zwei Jahren einschlägig tätig waren.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die Namen und Anschriften der gemäß Abs. 2 zugelassenen Sachverständigen, die zur Erstellung von Umweltverträglichkeitsgutachten zugelassen sind, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

Übergangsbestimmungen

§ 9. Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden auf

1. Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Einleitung von Bewilligungsverfahren noch nicht beantragt wurde,
2. Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 2, soweit für diese der Entwurf einer sie regelnden Verordnung noch nicht zur Begutachtung versandt wurde.

Inkrafttreten

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

Vollziehung

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 3 Abs. 2 sowie für diese Vorhaben auch hinsichtlich des § 7 Abs. 2, 4 und 5 der jeweils zur Erlassung der Verordnung zuständige Bundesminister,
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 2, 3 und 5 der für die Erteilung der Bewilligung jeweils sachlich zuständige Bundesminister,
3. im übrigen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

betraut.

BUNDESMINISTERIUM FÜR GE-
SUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-52.190/97-2/85

Entwurf eines Bundesgesetzes Über die
Prüfung der Umweltverträglichkeit
(UVP-Gesetz)

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Wenige Begriffe aus der Umweltdebatte sind von Anfang an in der Öffentlichkeit so mit Erwartungen besetzt und zugleich so umstritten gewesen wie der Begriff "Umweltverträglichkeitsprüfung". Während die Verfechter ökologischer Interessen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in erster Linie einen Anknüpfungspunkt zur Durchsetzung ihrer Anliegen sehen, betrachten viele Entscheidungsträger die UVP eher als Instrument zur Herstellung von Akzeptanz. Mitunter wird dieses neue Verfahren auch mit dem Argument abgelehnt, daß umweltbedeutsame Vorhaben in den einzelnen Bewilligungsverfahren schon immer im Rahmen der in den jeweiligen Verwaltungsvorschriften gegebenen fachspezifischen Ausrichtung auf deren Umweltverträglichkeit geprüft wurden.

Der Begriff "Umweltverträglichkeitsprüfung" ist demnach in ein komplexes und spannungsgeladenes Konfliktfeld geraten und wird von den verschiedenen Interessensgruppen sehr unterschiedlich gewertet. Das, was die UVP wirklich ist bzw. sein kann, nämlich ein Verfahren, innerhalb dessen wissenschaftliche Analyseergebnisse über die voraussichtlichen Auswirkungen umweltbedeutsamer Vorhaben gesamtheitlich erfaßt und in einen politischen und/oder administrativen Abwägungsprozeß eingebracht werden, darf trotz der widerstreitenden Interessen aber nicht untergehen.

- 2 -

Je größer das gesellschaftliche Konfliktpotential ist, das in einem Verfahren in geordnete Bahnen gelenkt werden soll, je schwieriger es demnach wird, der inhaltlichen Rationalität wissenschaftlicher Analyseergebnisse aus dem Umweltbereich entsprechend Gehör zu verschaffen, desto wichtiger wird die UVP als eigenes Verfahren.

Die Wahl dieses Verfahrens ist aber nicht nur für die Ebene der politischen und administrativen Entscheidungsfindung, sondern auch für die Legitimation von Entscheidungen über umweltbedeutsame Vorhaben bedeutsam.

Nur wenn das Vertrauen der Bevölkerung in das Verfahren, in dessen Rahmen die Umweltaspekte behandelt und gewertet werden, ungebrochen ist, wird sie sich mit einer Entscheidung - gegebenenfalls auch zugunsten anderer gesellschaftlicher Ziele - abfinden.

Die wesentlichen Ziele der UVP sind Prävention, Transparenz, Partizipation und Gesamtschau.

o Prävention

Die an der Realisierung eines Vorhabens Interessierten und die zur Wahrung der Umweltinteressen Berufenen sollen schon im frühesten Stadium der Planung veranlaßt werden, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben im frühesten Stadium liegt nicht nur im Interesse des Schutzes der menschlichen Gesundheit und im Interesse der Ökologie. Sie verschafft auch Planungssicherheit und hat damit große ökonomische Bedeutung. Drohende Umweltbelastungen, die erst im späteren Verlauf der Planung oder erst beim Bau oder Betrieb erkannt werden, sind meist nur mit unverhältnis-

mäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand zu mindern oder lassen sich nur mehr bei völligem Verzicht auf das Projekt vermeiden, wobei die Investitionen verlorengehen.

o Transparenz

Schon im Stadium der Vorplanung soll eine Beteiligung aller potentiell Betroffenen erfolgen. Die Transparenz ist die Voraussetzung für eine wirksame Beteiligung der Betroffenen an der UVP. Eine "transparente" Planung ist auch eine "bessere" Planung.

o Partizipation

Alle Betroffenen sollen Gelegenheit erhalten, sich an der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen. Eine Abstufung der Beteiligungsrechte nach dem Grad der Betroffenheit ist zweckmäßig. Im Umweltschutzbereich sind auch Probleme zu lösen, bei denen Wertungsfragen überwiegen. Bei fast allen bedeutenden Wertungsfragen ist aber jede Partei, jeder Beteiligter und jeder "Betroffene" selbst Fachmann. Stehen Wertungsfragen an, so gewinnt demnach die Art des Verfahrens an Bedeutung: Die Verfahrensregeln müssen hinreichende Garantien dafür bieten, daß alle berührten Interessen beteiligt sind ("partizipatives Verfahren"). Die Erfahrung zeigt: Je größer die Teilnahme der verschiedenen Parteien, Beteiligten (auch der lediglich "Betroffenen") an Umweltschutzenscheidungen ist, desto wahrscheinlicher ist es, daß die genannten Gruppen mit den hoheitlichen Entscheidungen zufrieden gestellt sind. Dies läßt sich an der entsprechend sinkenden Zahl der Rechtsmittel bzw. öffentlichen Protestaktionen abmessen. Deshalb können sich relativ aufwendigere Verwaltungsverfahren langfristig als Vorteil erweisen. Die Bürgernähe der UVP muß jedenfalls gewährleistet sein.

o Gesamtschau

Die Umweltverträglichkeit darf nicht nur sektorale und isoliert unter technischen Gesichtspunkten allein von "Fach-Experten" beurteilt werden. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit sollte sich nicht darauf beschränken, die Gesetzeskonformität eines Vorhabens in einem Verwaltungsbereich, also die Vereinbarkeit mit sektorale Rechtsvorschriften, zu ermitteln. In interdisziplinärer Zusammenarbeit sollen vielmehr alle zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt unter allen Gesichtspunkten des rechtlichen Umweltschutzes und der Ökologie in einer alle Standpunkte und Einwände umfassenden Gesamtschau geprüft werden.

Die UVP wurde erstmals in den USA durch den National Environmental Policy Act aus 1969 eingeführt, der am 1. Jänner 1970 in Kraft getreten ist. Ziel der UVP in den USA ist nicht das ausgezeichnete Gutachten an sich sondern die leicht verständliche, Alternativen aufzeigende und 150 Seiten nicht übersteigende Unterlage für eine bessere Entscheidung. Die UVP hat in den USA die Entscheidungsfindung beträchtlich verändert. Viele langfristige Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Umweltressourcen sind von der UVP ausgegangen; sie hat aber auch häufig die Kosteneffektivität des Projekts erhöht. So untersuchte die Environmental Protection Agency (die Umweltschutzbehörde der USA) im zweiten Halbjahr 1979 51 Abwasserkläranlagen, die einer UVP unterzogen worden waren. Alle diese Anlagen bis auf eine wurde als Ergebnis der UVP modifiziert. Bei 40 Kläranlagen führte die UVP zum (zusätzlichen) Schutz von zwei bis zehn Umweltparametern. Die Baukosten dieser 50 Kläranlagen betrugen im Durchschnitt \$ 83 Millionen; die Kosten der UVP betrugen im Durchschnitt je Anlage \$ 158.585. Ein interessantes Ergebnis brachte auch die Gegenüberstellung der durch die

UVPen verursachten Kosten und Einsparungen. Obwohl die Kosten in der Mehrzahl der Kläranlagen (31) gestiegen waren, bewirkten die bei den anderen 19 Kläranlagen erzielten Einsparungen insgesamt eine Einsparung von \$ 34,5 Millionen bei 49 Kläranlagen. Bei der einen - restlichen - Kläranlage gab es eine außerordentliche Einsparung in der Höhe von \$ 438,4 Millionen, da diese Kläranlage - wesentlich kleiner und dem Bedarf angemessener - neu geplant werden mußte. Eine andere Art von Vorteil brachte die Anwendung der UVP beim Autobahnbau im Nordwesten der USA, nämlich Erholungseinrichtungen, Schutz von Grünflächen und von historisch wertvollen Gebieten, Annehmlichkeiten, die vom Department of the Interior's Heritage Conservation and Recreation Service auf \$ 200 Millionen geschätzt werden. So brachte z.B. die UVP für ein 11 km langes Stück Autobahn zwischen Seattle und dem benachbarten Bellevue zusätzliche 720.000 m² Grünfläche und den Schutz zweier historisch interessanter Häuser. Das Anhörungsverfahren, bei dem sowohl Behördenvertreter als auch die Öffentlichkeit zu Wort kam, führte zur verbesserten Zugänglichkeit des Flussufers, Verlegung des Straßenverlaufs aus Erholungsgebieten und den Ersatz von Erholungsflächen, die dem Autobahnbau geopfert werden mußten.

Der Erfolg des amerikanischen Experiments hat das Interesse anderer Staaten und Organisationen auf die UVP gelenkt. So haben z.B.

- o die Europäische Gemeinschaft (EG), die Weltbank, das United Nations Development Programm,
 - o Frankreich, Holland, Schweiz, die Philippinen, Japan,
 - o Australien und Kanada - beide sowohl auf "Bundes-" als auch auf "Landesebene" -
- die UVP eingeführt.

Die EG-Kommission begründete die Notwendigkeit der UVP wie folgt:

"Mit geeigneten Umweltverträglichkeitsprüfungen von Vorhaben zum frühestmöglichen Planungsstadium sollen diese Erfordernisse erfüllt werden. Sie zielen darauf ab, durch Zusammenarbeit zwischen den Projektträgern, den Behörden und der Öffentlichkeit möglichst vollständige Angaben über die wichtigsten Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt vorzubereiten, den Umfang dieser Auswirkung abzuschätzen, mögliche andere Lösungsvorschläge für das vorgeschlagene Vorhaben zu untersuchen und letztlich die zur Verminderung der nachteiligen Auswirkungen erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. Dieses Vorgehen sollte in den allgemeinen Rahmen bereits bestehender Genehmigungsverfahren eingefügt werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung soll also vor allem für Projektträger und die beschlußfassenden Stellen ein Instrument der Erkenntnis und Information sein. Es soll das Bewußtsein der Projektträger über die wichtigsten Umweltinteressen, die sorgfältige Aufmerksamkeit erfordern, stärken und sie in die Lage versetzen, diese Interessen im Stadium der Planung zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite soll mit den Angaben, die der Projektträger zur Verfügung stellt, der Prozeß der Umweltverträglichkeitsprüfung die zuständigen Behörden über die wahrscheinlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt informieren, bevor sie seine Durchführung genehmigen und die Bedingungen dafür festlegen.

Einer der wichtigsten Vorteile eines solchen Systems gegenüber den herkömmlichen Kontrollmechanismen ist seine Flexibilität. Sein Ziel ist nicht das Aufstellen neuer Umweltvorschriften, sondern - ausgehend von vollständigen Vorinformationen - die

sachgerechte Anpassung der bestehenden Vorschriften und Schutzmaßnahmen an die besonderen Bedingungen der jeweiligen Standorte.

Damit ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein Instrument einer zweckmäßigen Verwaltung, da es aufgrund der engen Zusammenarbeit der Behörden und der Öffentlichkeit die administrativen Maßnahmen sinnvoll koordinieren kann, während gleichzeitig die Aktionen der Behörden größere Zustimmung von der Öffentlichkeit erfahren. Zusammen mit Vorinformationen und Konsultationen kann damit der Entscheidungsprozeß rationalisiert und abgekürzt werden."

In diesem Sinne spricht sich auch die OECD in ihrer Empfehlung vom 8. Mai 1979 über "The Assessment of Projects with significant Impact on the Environment" für die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung aus.

Die österreichische Rechtsordnung kennt ein weit gefächertes Spektrum von Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren, in deren Rahmen jeweils unterschiedliche Umweltinteressen als Annex zur Hauptsache wahrgenommen werden. Diese bruchstückhafte Wahrnehmung von Umweltinteressen entspricht dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Annexcharakter des Umweltschutzes, da Österreich – etwa im Gegensatz zur Schweiz (Artikel 24 septies der Schweizer Bundesverfassung) – keine einheitliche Zuständigkeit einer Gebietskörperschaft für Angelegenheiten des Umweltschutzes kennt. Vor diesem Hintergrund muß auch die Frage der Einordnung der UVP in die österreichische Rechtsordnung gesehen werden. Grundsätzlich sind die folgenden Möglichkeiten der Einbindung der UVP in die österreichische Rechtsordnung gegeben:

- o UVP als Rahmenbewilligung mit normativer Wirkung
- o Konzentration der Bewilligungsvorschriften in der UVP

- o UVP als eigenständige Bewilligung
- o UVP als Gutachten

Der vorliegende Entwurf gibt der Variante "UVP als Gutachten" den Vorzug, da sie mit geringeren Eingriffen in die bestehende Rechts- und Verwaltungsstruktur verbunden ist und kaum Anlaß zu Koordinationsproblemen und Wertungswidersprüchen gibt (siehe dazu: "Umweltverträglichkeitsprüfung und ihre Einbindung in das bestehende Rechtssystem" von Univ.Doz. Dr. Dietmar Pauger, Graz; Österreichische Juristenzeitung, 39. Jahrgang, 5. Oktober 1984, Heft 19, Seiten 505 ff.).

Den Forderungen nach Transparenz und Partizipation soll im Rahmen des AVG (Bürgerbeteiligungsverfahren) Rechnung getragen werden. Daraus folgert, daß nur für solche Vorhaben eine UVP vorzusehen sein wird, für die auch ein Bürgerbeteiligungsverfahren vorgesehen ist.

Der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verbundene Personal- und Sachaufwand wird nicht unerheblich sein. Die Höhe dieses Aufwandes wird sich danach richten, welche Arten von Vorhaben in den einzelnen materiellen Verwaltungsvorschriften als der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen vorgesehen werden. Der sich aus fachlicher Sicht anbietende Anwendungsbereich der UVP ist im § 2 enthalten. Folgte man diesem, so wäre damit schätzungsweise ein jährlicher Sachaufwand von ca. 20 Millionen Schilling (externe Gutachten) und ein zusätzlicher Bedarf von etwa zehn Planstellen mit Kosten in der Höhe von jährlich ca. 2,5 Millionen Schilling verbunden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf die jeweils für die einzelne Art des Vorhabens gegebene Zuständigkeit des Art. 10 Abs. 1 B-VG; die UVP ist damit aber zugleich auf jene Vorhaben eingegrenzt, für die Art. 10 Abs. 1 B-VG einen kompetenzrecht-

lichen Anknüpfungspunkt bietet. Der vorliegende Entwurf folgt dem durch das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz, BGBl.Nr. 491/1984, vorgegebenen Ziel und führt es in seinem Bereich durch.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zur Ausarbeitung und die führende Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz 1973 i.d.F. BGBl.Nr. 265/1981 und BGBl. Nr. 439/1984, Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt E Z 2 (Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes). Die UVP ist ein geradezu typischer Fall für eine "allgemeine Angelegenheit des Umweltschutzes", da sie über den konkreten Zusammenhang einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgeht und für mehr als eine Verwaltungsmaterie in gleicher Weise anzuwenden ist (siehe dazu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl.Nr. 265/1981, 625 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats XV. GP). Das Bundesministeriengesetz 1973 weist dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ausdrücklich die "allgemeinen Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung" zu.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmungen des § 1 legen fest, auf welche Auswirkungen eines Vorhabens die UVP Bedacht zu nehmen hat. Neben dem Wohlbefinden des Menschen und den Auswirkungen auf die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden und auf Flora und Fauna sind auch deren Beziehungen untereinander angeführt. Damit soll sichergestellt werden, daß die notwendige interdisziplinäre Gestaltung der UVP auch darauf Bedacht nimmt, daß unsere Umwelt ein vernetztes System mit vielfältigen Interdependenzen ist und auch der Mensch in dieses gesamtheitliche ökologische System hineingesetzt und auf dessen Funktionsfähigkeit angewiesen ist. Daneben sind auch die Pflege und Erhaltung der Landschaft und der kulturell wertvollen Bauten und Baudenkmäler genannt. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß der Umweltschutz nicht nur auf die Abwehr von Gesundheits- und Umweltgefährdungen ausgerichtet sein soll, sondern neben seiner primär lebenserhaltenden defensiven und präventiven Funktion auch eine kulturelle Aufgabe hat, zumal das Wohlbefinden des Menschen auch von dem Erlebnis der Schönheit - sei es im Erleben der Natur oder im Erleben von kulturellen Werten - abhängt.

Die UVP muß im Rahmen des § 1 alle einschlägigen Auswirkungen - ungeachtet ihrer kompetenzmäßigen Zuordenbarkeit - umfassen. Eine solche Mitberücksichtigung von Interessen, zu deren Wahrung andere Gebietskörperschaften berufen sind, ist verfassungsrechtlich zulässig (Mitberücksichtigungstheorie) und im Zuge der UVP unverzichtbar.

Zu § 2:

Schon im Hinblick auf den mit der UVP verbundenen Aufwand wird es zweckmäßig sein, die UVP auf umweltbedeutsame Großvorhaben zu beschränken. Welche Vorhaben einer UVP zu unterziehen sind, wird der jeweilige Materiengesetzgeber - also im Rahmen der Gewerbeordnung, des Wasserrechtsgesetzes, des Berggesetzes, des Bundesstraßengesetzes etc. - zu entscheiden haben.

Bei den in den Z 1 bis 7 genannten Vorhaben handelt es sich um Bereiche, die sich aus der fachlichen Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz für eine UVP anbieten. Die Bestimmung der Arten von Vorhaben, die einer UVP zu unterziehen sind, muß dem jeweiligen Materiengesetz bzw. dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister überlassen bleiben; Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt E Z 2 Bundesministeriengesetz 1973 weist dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nur die "allgemeinen Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung" zu. Es wird aber ersucht, auch den Anwendungsbereich im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu prüfen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz diesbezügliche Vorschläge und Anregungen zukommen zu lassen.

Ferner wird zur Diskussion gestellt, ob es nicht zweckmäßig wäre, in den § 2 eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß der jeweils sachlich zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung jene Arten von Vorhaben zu bestimmen hat, für die eine UVP durchzuführen ist.

Zu § 3:

§ 3 umfaßt in gleichem Maße Vorhaben von privater wie von öffentlicher Hand. Ist für ein Vorhaben keine nach bundesrechtlichen Vorschriften zu erteilende Bewilligung vorgesehen – etwa weil für dieses Vorhaben ausschließlich landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind – so besteht keine Verpflichtung, die Durchführung der UVP zu beantragen. In Übereinstimmung mit vergleichbaren Vorschriften des Auslandes ist es die Aufgabe des Projektanten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeiten zu lassen und vorzulegen.

Die UVP ist nur dann voll wirksam, wenn vor dem Beginn der Verwirklichung des Vorhabens und möglichst frühzeitig in der Planungsphase die notwendigen Untersuchungen durchgeführt werden. Daher ist vorgesehen, daß gleichzeitig mit jeder anderen verwaltungsbehördlichen Bewilligung (nach bundesrechtlichen Vorschriften) die Durchführung der UVP zu beantragen ist.

Abs. 2 nimmt auf den Sonderfall Bedacht, daß ein Vorhaben nicht durch einen individuellen Verwaltungsakt bewilligt sondern durch Erlassung einer Verordnung bestimmt wird (z.B. Trassenverlauf einer Bundesstraße).

Zu § 4:

Die Umweltverträglichkeitserklärung soll alle einschlägigen Auswirkungen des Vorhabens und den Zustand der Umwelt vor, während und nach der Verwirklichung des Vorhabens fachwissenschaftlich darstellen. Schon diese frühzeitige Erfassung der Umweltauswirkungen und die eingehende Beschäftigung mit diesen Fragen bewirkt, daß die Anliegen des Umweltschutzes frühzeitig berücksichtigt und nicht erst – wenn überhaupt – erst gegen Ende der Planungen randseitig behandelt werden. Erfahrungen

des Auslandes zeigen, daß mit der Verpflichtung zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung in aller Regel eine frühzeitige Integrierung der Belange des Umweltschutzes in den Planungsprozess einhergeht. Damit ist gewährleistet, daß nicht erst nachträglich oft umweltschutzmäßig nur minder befriedigende und auch wirtschaftlich nicht optimale Umweltschutzeinrichtungen "aufgepropft" sondern von allem Anfang an wirtschaftlich und ökologisch optimale Lösungen erarbeitet werden.

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wird gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 4 nähere Regelungen über den Inhalt der Umweltverträglichkeitserklärung und die mit ihr vorzulegenden Unterlagen zu treffen haben, soweit das zur besseren Darstellung und besseren Übersichtlichkeit erforderlich ist.

Zu § 5:

Um eine möglichst weitgehende Information und Partizipation aller am Umweltschutz interessierten und engagierten Bevölkerungskreise zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß auch einschlägige Vereine - ungeachtet ihres örtlichen Naheverhältnisses zu dem zur UVP anstehenden Vorhaben - am Bürgerbeteiligungsverfahren teilnehmen können. Diese Form der Teilnahme am Bürgerbeteiligungsverfahren ist unerlässlich, da sonst die für die UVP wesentlichen Elemente der weitestgehenden Transparenz und Partizipation für alle interessierten und engagierten Bevölkerungskreise und damit der Wert der UVP selbst in Frage gestellt wäre.

Zu § 6:

Ein wesentliches Element der UVP ist die Partizipation der Öffentlichkeit (siehe die Erläuterungen - Allgemeiner Teil). Der gegenständliche Entwurf geht davon aus, daß eine umfassende Information und Partizipation der Öffentlichkeit durch die ebenfalls zur Begutachtung versandte Novelle zum AVG 1950 (Bürgerbeteiligungsverfahren) sichergestellt wird, sodaß sich die Aufnahme ähnlicher Regelungen in diesen Entwurf erübrigt.

Zwecks vollständiger Erfassung beziehungsweise vollem Verständnis der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen wird es notwendig sein, daß auch der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz eingeladen wird, seine mit der UVP befaßten Mitarbeiter zum Anhörungsverfahren über Vorhaben zu entsenden, für die eine UVP durchzuführen ist.

Das Ergebnis des Verfahrens der UVP ist ein umfassendes Gutachten des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, in dem auch auf die wichtigsten Einwendungen einzugehen ist. Der Charakter eines Gutachtens wurde gewählt, weil damit die UVP zwar einerseits ihre volle Wirksamkeit entfaltet, aber anderseits in die bestehenden Rechts- und Verwaltungsstrukturen am wenigsten eingegriffen wird.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten als interdisziplinär erstelltes, qualifiziertes Sachverständigengutachten ist ein Beitrag zu einer informationsmäßig noch besser abgesicherten behördlichen Entscheidung und damit zu einer höheren Rationalität der Entscheidung.

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wird sich zu seiner Unterstützung in der Durchführung dieser Aufgabe des Umweltbundesamtes bedienen, dessen gesetzlich festgelegter Aufgabenkreis die "Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Umweltverträglichkeitserklärungen" umfaßt (§ 4 Abs. 1 Z 7 des Bun-

desgesetzes vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBI. Nr. 127). Hierbei wird in dem erforderlichen Ausmaß auch auf andere einschlägigen Einrichtungen und Sachverständige zurückzugreifen sein (siehe dazu den vorletzten Absatz des Berichts des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz, 539 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP).

Zu § 7:

Da die Umweltverträglichkeitserklärung und das Umweltverträglichkeitsgutachten eine weite Palette von öffentlichen Interessen berühren, sind sie allen Verwaltungsbehörden zu übermitteln, die im Rahmen der mittelbaren oder unmittelbaren Bundesverwaltung mit dem Vorhaben befaßt sind oder zu befassen sein werden (Abs. 1). Dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz steht es frei, diese Unterlagen auch den Behörden der Länder zur Kenntnisnahme zu übermitteln; er wird das besonders dann tun, wenn aus diesen Unterlagen hervorgeht, daß wesentliche Interessen, die in Vollziehung landesrechtlicher Vorschriften zu wahren sind, berührt erscheinen. Ebenso steht es den Ländern und Gemeinden frei, im Wege der Amtshilfe um die Überlassung dieser Unterlagen einzukommen.

Die in Vollziehung von bundesrechtlichen Vorschriften tätigen Verwaltungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen die Umweltverträglichkeitserklärung und das Umweltverträglichkeitsgutachten als Sachverständigengutachten zu berücksichtigen (Abs. 2). Auch die Umweltverträglichkeitserklärung ist als Sachverständigengutachten zu würdigen, da in ihr enthaltene und unbestritten gebliebene Details nicht notwendigerweise im Umweltverträglichkeitsgutachten wiederholt werden müssen. Bei Widersprüchen zwischen beiden hat die Verwaltungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden freien Beweiswürdigung zu entschei-

den (VwGH Slg. 1450 A, 3159 A und 7561 A). Freilich wird auch in diesem Fall zu berücksichtigen sein, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz das Umweltverträglichkeitsgutachten unter Bedachtnahme auf die Umweltverträglichkeitserklärung und die Ergebnisse der Anhörung unter Mitwirkung qualifizierter Fachleute erstellt hat.

Da das Umweltverträglichkeitsgutachten eine wesentliche Grundlage für das von der Behörde durchzuführende Verfahren ist, hat die Behörde das Verfahren nach Durchführung des Anhörungsverfahrens zu unterbrechen. Mit dem Ermittlungsverfahren darf erst nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens begonnen werden. Es ist auch die Möglichkeit vorzusehen, die Stellung eines Antrages auf Durchführung der UVP durch Bescheid aufzutragen, um demjenigen, der meint, die Behörde verlange zu unrecht eine UVP, eine rechtliche Möglichkeit zur Verfolgung seiner Auffassung einzuräumen (Abs. 3).

Ist ein Vorhaben durch Erlassung einer Verordnung durchzuführen (§ 3 Abs. 2), so ist mit dieser Verordnung bis zum Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zuzuwarten (Abs. 4).

Bei Säumigkeit des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz ist über Antrag mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens zu beginnen, d.h. die unterbrochenen Verfahren sind fortzusetzen. Bei Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 2 kann die Verordnung auch ohne Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens erlassen werden (Abs. 5).

Zu § 8:

Der Entwurf ist von dem Gedanken getragen, daß der Projektant möglichst freie Hand und eine möglichst große Auswahl bei seiner Entscheidung, wen er zur Erstellung der Umweltverträglich-

keitserklärung heranzieht, haben soll. Da sich auf diesem Gebiet jedoch auch viele Personen, denen es an entsprechender Ausbildung oder Erfahrung mangelt, eine Einnahmequelle erwarteten, war die im Abs. 2 enthaltene Zulassungsregelung für sonstige Sachverständige vorzusehen. Die Veröffentlichung der zugelassenen Sachverständigen (Abs. 3) wird zweckmäßigerweise periodisch als Sammelaufstellung erfolgen.

Zu § 9:

Da die UVP gegenüber manchen bisherigen Planungsabläufen eine wesentliche Änderung (frühzeitige Integrierung von Umweltschutzüberlegungen in den Planungsprozeß mit dem Ziel einer konsistenten ökonomischen und ökologischen Optimierung) darstellt, ist der zeitliche Geltungsbereich auf die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Vorhaben eingeschränkt.

Zu § 11:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes (Z 3) ist deshalb gegeben, weil die UVP den allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes zuzurechnen ist (siehe dazu den letzten Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).